

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur Belieferung von Sondervertragskunden der LichtBlick AG (Stand: 1. April 2011)

1. Vertragsgegenstand, Liefervoraussetzungen

- 1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Belieferung des Bedarfes des Kunden an elektrischer Energie an den vereinbarten Abnahmestellen zum Letztverbrauch. Der Kunde ist zur Deckung seines Bedarfes durch LichtBlick verpflichtet.
- 1.2 Die Belieferung setzt voraus, dass
 - a) der bisherige Liefervertrag zum Lieferbeginn gekündigt werden kann,
 - b) der Netzanschluss und die Anschlussnutzung sichergestellt sind,
 - c) keine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Stromversorgung vorliegt, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt und
 - d) LichtBlick die für die Belieferung und Netznutzungsanmeldung notwendigen Standortinformationen erhält.
- 1.3 LichtBlick kündigt gemäß dem Beschluss der Bundesnetzagentur zur Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) vom 11.06.2006 elektronisch, sollte der Altversorgervertrag des Kunden andere Form- oder Frist-erfordernisse (z. B. schriftlich, Textform, per Einschreiben) vorsehen, ist der Kunde für deren Einhaltung selbst verantwortlich.
- 1.4 Sofern als Lieferort die Abnahmestelle des Kunden vereinbart ist, erfolgt die Belieferung inklusive Netznutzung („all-inclusive“). Sofern als Lieferort ein Bilanzkreis benannt ist, ist die Netznutzung nicht Bestandteil dieses Vertrages. Der Abschluss der für die Netznutzung notwendigen Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber obliegt in diesem Fall dem Kunden.

2. Preisbestandteile und Preisadjustierungen

- 2.1 Der Preis für die Energielieferung besteht zunächst aus einem verbrauchsunabhängigen Anteil (dem für jeden Zählpunkt anfallenden Grundpreis) sowie einem verbrauchsabhängigen Anteil (Arbeitspreis). Der Preis für die Energielieferung versteht sich entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zuzüglich der nachfolgenden Preisbestandteile.
- 2.2 Sofern vereinbart ist, dass sich die Preise für die Energielieferung zuzüglich der vom Netzbetreiber in Rechnung gestellten Netzentgelte und Konzessionsabgabe verstehen, werden diese Preisbestandteile in unveränderter Höhe an den Kunden weitergereicht. Erhöhen sich diese Preisbestandteile, so ist LichtBlick berechtigt, die Erhöhung an den Kunden auch rückwirkend (auch nach Erstellung der Jahresrechnung sowie nach Beendigung des Vertrages) nachzuberechnen. Bei einer (auch rückwirkenden) Absenkung ist LichtBlick zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet. LichtBlick kann die zu erstattenden Beträge mit den bestehenden Gegenforderungen aufrechnen. Aktuelle Informationen über diese Preisbestandteile Netzentgelte können der Homepage des Netzbetreibers entnommen werden.
- 2.3 Sofern der Netzbetreiber einen Leistungspreis berechnet, wird dieser im Rahmen der Monats-, Jahres- oder Endabrechnung unter Berücksichtigung der höchsten im Lieferjahr in Anspruch genommenen Leistung ermittelt. Sofern der Netzbetreiber Leistungspreise auf Basis einer abweichend vom Abrechnungszeitraum gemessenen Höchstleistung berechnet, ist LichtBlick berechtigt, die hierdurch nachweislich entstandenen Mehrkosten an den Kunden weiterzureichen.
- 2.4 Rechnungen des Netzbetreibers für aufgrund der vom Kunden betriebenen Verbrauchseinrichtungen zur Verfügung gestellten oder abzuhemmenden Blindstrom werden an den Kunden weitergereicht.
- 2.5 Bei Abweichungen der Spannungsebenen von Zählleinrichtung und Übergabestelle (Trafoverluste) werden nach den anerkannten Regeln der Technik Korrekturfaktoren angewendet.
- 2.6 LichtBlick reicht die ihr aus dem EEG entstehenden Kosten an den Kunden weiter und weist diese in der Rechnung gesondert aus (EEG-Umlage). Diese Umlage entspricht der von den Übertragungsnetzbetreibern bis zum 15.10. des dem Kalenderjahr vorhergehenden Jahres veröffentlichten prognostizierten EEG-Umlage (www.eeg-kwk.net). LichtBlick informiert den Kunden rechtzeitig über die Höhe der im Folgejahr

geltenden EEG-Umlage. Änderungen der Umlage durch den Übertragungsnetzbetreiber werden an den Kunden – auch nach Vertragsschluss und Durchführung der Endabrechnung – durchgereicht.

- 2.7 Soweit die EEG-Umlage gemäß § 3 Abs. 6 Satz 1 AusglMechV i. V. m. § 37 Abs. 1 Satz 2 EEG wegfällt bzw. nicht entsteht, weil LichtBlick, bezogen auf die gesamte gelieferte Strommenge, mindestens 50 Prozent Strom im Sinne der §§ 23 bis 33 EEG liefert (oder die Voraussetzungen einer entsprechenden Nachfolgeregelung erfüllt), wird der Preis für die Energielieferung um die Strukturierungsumlage ergänzt. Dessen Höhe entspricht der EEG-Umlage, die bei deren Fortbestehen zu zahlen wäre. Fällt die EEG-Umlage erneut an, entfällt gleichzeitig die Strukturierungsumlage. Dem Kunden entsteht kein finanzieller Nachteil aus der Umstellung gemäß Satz 1.
- 2.8 Will der Kunde Ermäßigungen bei Steuern oder hoheitlich angeordneten Umlagen in Anspruch nehmen, obliegt es ihm, die erforderlichen Nachweise (z. B. den Stromsteuererlaubnisschein) LichtBlick rechtzeitig im Original zur Verfügung zu stellen.
- 2.9 Bei Änderung oder bei Neueinführung von Steuern (derzeit Strom- und Umsatzsteuer), Abgaben, gesetzlich veranlassten Umlagen (etwa aufgrund des EEG oder KWKG) oder anderen hoheitlich veranlassten Belastungen der Belieferung des Kunden, ist LichtBlick berechtigt, das Entgelt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung entsprechend anzupassen. Bei einer Senkung oder einem Wegfall der Belastungen ist LichtBlick zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet. LichtBlick wird den Kunden nach Kenntnisnahme des Anpassungsgrundes über die Anpassung informieren.
- 2.10 Sofern durch gesetzliche oder behördliche Maßnahmen Mehrbelastungen aufgrund von erhöhten Strombeschaffungskosten entstehen, ist LichtBlick berechtigt, diese Mehrbelastungen anteilig an den Kunden weiterzureichen. Haben die Maßnahmen eine Entlastung zur Folge, ist LichtBlick zur Anpassung verpflichtet.

3. Messung und Datentransfer

- 3.1 Der Kunde stellt für die Zählerfernauslesung von Lastprofilzählern (LPZ) einen Telefonanschluss (TAE-Dose für analogen durchwahlfähigen Nebenanschluss) in maximal 50 cm Entfernung zum Zähler zur Verfügung. Die Kosten für dessen Installation und Betrieb trägt der Kunde.
- 3.2 Ist am LPZ eine Datenübertragung mittels Telefonanschluss nicht möglich, wird LichtBlick mit dem Messstellenbetreiber eine alternative Zählerfernauslesung, z. B. eine Übertragung mittels Funkmodem, vereinbaren. Die hierdurch entstehenden Zusatzkosten trägt der Kunde.
- 3.3 Die Messung der Liefermengen erfolgt mittels der Messeinrichtung des Messstellenbetreibers. LichtBlick wird für die Abrechnung die Messdaten des Messstellenbetreibers verwenden, die Messeinrichtung selbst ablesen, die Ablesung durch den Kunden verlangen oder – wenn Ablesedaten für die Abrechnungszeiträume nicht vorliegen – den Verbrauch nach billigem Ermessen schätzen. Bei Ermittlung des Zählerstandes zu Vertragsbeginn oder bei Preisadjustierungen darf LichtBlick eine rechnerische Abgrenzung vornehmen.

4. Abrechnung

- 4.1 LichtBlick stellt dem Kunden monatlich Abschläge in Rechnung. LichtBlick ist zur Anpassung der Abschläge unter Berücksichtigung des zu erwartenden Verbrauches und der vereinbarten Vergütung berechtigt (insbesondere, wenn die Abschläge, gemessen am tatsächlichen Verbrauch, zu hoch oder zu niedrig sind oder sich Netzentgelte oder andere Preisbestandteile ändern). Sofern die Verbrauchsdaten rechtzeitig vorliegen und eine Live-Abrechnung vereinbart ist, wird LichtBlick auf Basis der monatlichen Verbrauchsdaten abrechnen. Ergibt sich bei der turnusmäßigen Monats- bzw. Jahresabrechnung oder bei der Abrechnung nach Vertragsende auf Grundlage des tatsächlichen Lieferumfanges eine Differenz zu gezahlten Abschlägen, wird diese erstattet bzw. nachberechnet.

4.2 Abschlags- und sonstige Rechnungen sind vierzehn Kalendertage nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung wird LichtBlick den Rechnungsbetrag von dem im Stromliefervertrag bezeichneten Konto einziehen.

4.3 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechnen gegenüber LichtBlick nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass ein offensichtlicher Fehler vorliegt.

4.4 Gegen Ansprüche von LichtBlick kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

5. Prognosedaten, Nachberechnung bei Abweichung vom prognostizierten Verbrauch

5.1 Dem Vertrag liegen die Informationen des Kunden zur Abnahmestelle, insbesondere zum Lieferbeginn, zur Art des Zählers, zur Netzebene oder zur Anschlusssituation zugrunde. Sofern diese Informationen von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen (z. B. durch Verschiebung des Lieferbeginns, einen Zählerumbau, eine Änderung der Anschlusssituation oder Nutzung von singulären Betriebsmitteln) und hierdurch LichtBlick zusätzliche Belastungen entstehen, ist LichtBlick berechtigt, diese auch rückwirkend an den Kunden weiterzureichen.

5.2 Sofern LichtBlick aufgrund von Abweichungen des vereinbarten Jahresplanverbrauches gegenüber den tatsächlich gelieferten Jahresverbrauchsmengen von mehr als 30 Prozent zusätzliche Strommengen einkaufen oder nicht benötigte Mengen veräußern muss, ist LichtBlick berechtigt, die hierdurch entstandenen Kosten oder Verluste – auch rückwirkend, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die Höhe der Mehrbelastung feststeht – dem Kunden in Rechnung zu stellen.

5.3 Der Kunde ist verpflichtet, LichtBlick unverzüglich, spätestens aber sechs Wochen vorher, über wesentliche Änderungen im Verbrauchsverhalten (z. B. Betriebsferien, Umstrukturierung, Kurzarbeit, Inbetriebnahme einer Eigenerzeugungsanlage etc.) zu informieren. LichtBlick behält sich unbeschadet der Regelung in 5.2 vor, den durch die Nichterfüllung der Informationspflicht entstandenen Schaden gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

5.4 Der Kunde hat das Recht, neue Abnahmestellen in das Standortverzeichnis gemäß Anlage 1 aufzunehmen bzw. bei Standortschließungen aus diesem Verzeichnis herauszunehmen, sofern er dies LichtBlick spätestens acht Wochen vor der geplanten Änderung schriftlich mitteilt und dies nicht zu einer Abweichung des Jahresplanverbrauches gemäß Ziffer 5.2 führt. Bei größeren Abweichungen, für die Ziffer 5.2 Anwendung findet, bedarf es der Zustimmung von LichtBlick.

6. Haftung

6.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist LichtBlick, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von LichtBlick, insbesondere einer von LichtBlick gegenüber dem Netzbetreiber zu Unrecht verlangten Einstellung der Belieferung gemäß Ziffer 8.5, beruht. LichtBlick ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

6.2 LichtBlick haftet im Übrigen für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. LichtBlick haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d. h. solcher Pflichten, die für die Erfüllung des Vertrages nicht weggedacht werden können), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Vertrages vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Im Übrigen ist die Haftung von LichtBlick ausgeschlossen.

6.3 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben von Ziffer 6.1 und 6.2 unberührt.

7. Bonitätsauskunft, Vorauszahlung

7.1 LichtBlick ist berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden einzuholen.

7.2 LichtBlick ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn zu befürchten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ist die Belieferung noch nicht aufgenommen worden, ist im Fall von Satz 1 die Vorauszahlung acht Wochen vor Lieferbeginn bei LichtBlick zu hinterlegen. Die Höhe und Zeitpunkt der Vorauszahlung werden von LichtBlick nach billigem Ermessen festgelegt (§ 315 BGB).

8. Vertragsdauer, Kündigung, Liefereinstellung

8.1 Die Laufzeit des Vertrages entspricht dem in Anlage 1 Punkt 1 genannten Lieferzeitraum. Eine Beendigung des Vertrages vor dem vereinbarten Lieferende ist ausgeschlossen. Wird der Vertrag nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Lieferende schriftlich gekündigt, verlängert sich der Lieferzeitraum um jeweils ein weiteres Jahr zu gleichen Bedingungen.

8.2 Hat der Kunde eine Verzögerung des vereinbarten Lieferbeginns zu vertreten, ist LichtBlick berechtigt, die hierdurch entstandenen Zusatzkosten oder Verluste an den Kunden weiterzureichen.

8.3 LichtBlick kann eine Kündigung mit einem neuen Vertragsangebot verbinden. Sofern der Kunde nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der Kündigung und des neuen Vertragsangebotes widerspricht, kommt ein neuer Vertrag zu den Bedingungen des neuen Angebotes zustande. Widerspricht der Kunde fristgemäß den neuen Vertragsbedingungen, endet der Vertrag mit Ablauf des Lieferendes. Auf die vorgenannten Rechtsfolgen wird der Kunde bei der Übersendung des neuen Angebotes hingewiesen.

8.4 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für LichtBlick unbeschadet des § 314 BGB insbesondere vor, wenn a) LichtBlick vorleistungspflichtig ist und der Kunde zahlungsunfähig oder überschuldet ist und nicht unverzüglich eine angemessene Vorauszahlung oder eine Sicherheit leistet oder b) der Kunde sich im Zahlungsverzug befindet und jeweils eine von LichtBlick zur Abhilfe bestimmte Frist erfolglos abgelaufen ist.

8.5 Sofern LichtBlick zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt ist, kann LichtBlick den Netzbetreiber zu einer Unterbrechung der Stromversorgung zum Zeitpunkt der Kündigung auffordern, wenn für die Fortsetzung des Strombezuges durch den Kunden nach Wirksamwerden der Kündigung kein anderer Liefervertrag besteht und die Fortsetzung des Strombezuges daher zu Lasten von LichtBlick gehen würde.

9. Sonstiges

9.1 Die Vertragspartner behandeln den Inhalt des Stromliefervertrages und der AGB sowie die wechselseitig erhaltenen Informationen vertraulich.

9.2 Gerichtsstand ist Hamburg.

9.3 LichtBlick ist berechtigt, den Vertrag ohne Zustimmung des Kunden auf die Tochtergesellschaft LichtBlick Energie und Innovation GmbH zu übertragen, um eine Direktvermarktung von nachhaltig erzeugtem Strom aus Deutschland nach Maßgabe des § 37 Abs. 1 Satz 2 EEG zu realisieren. In diesem Fall tritt die LichtBlick Energie und Innovation GmbH in die Rechte und Pflichten von LichtBlick ein. Satz 1 findet auf die LichtBlick Energie und Innovation GmbH entsprechende Anwendung, sodass diese berechtigt ist, den Vertrag auf LichtBlick zurückzuübertragen. LichtBlick wird dem Kunden die Rechtsnachfolge vorher bekanntgeben.

9.4 Informationen über aktuelle Produkte und Tarife sind unter www.lichtblick.de oder unter der Telefonnummer: 040 – 80 80 30 34 erhältlich.

9.5 LichtBlick wird einen etwaigen Lieferantenwechsel zum Vertragsende zügig und unentgeltlich ermöglichen.

9.6 Wartungsdienste werden von LichtBlick nicht angeboten. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

9.7 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Soweit der Vertrag keine andere Regelung enthält, bedürfen die Aufhebung und Kündigung des Vertrages sowie Änderungen oder Ergänzungen desselben zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung bzw. Änderung der Schriftformklausel.